

Satzung „Plattnasenhilfe e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Plattnasenhilfe“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält den Zusatz e.V.
2. Der Verein „Plattnasenhilfe“ ist eine von ideellen Motiven getragene Vereinigung von Bürgern. Sein Zweck ist es, sich für die Rettung und Hilfe von herrenlosen, hilfebedürftigen Hunden im Speziellen der Rasse Bulldogge und Mops in Deutschland und im europäischen Ausland einzusetzen.
3. Sitz des Vereins ist Fürstenfeldbruck.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein vertritt und fördert den Tierschutzgedanken durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel. Er hat Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken, ihr Wohlergehen zu fördern, jede Tiermisshandlung zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.
2. Im besonderen Maße tritt der Verein für „Vermehrerhunde“ im europäischen Ausland ein, um diesen Tieren eine Stimme zu geben und diese Tiere zu schützen.
3. Der Verein bezweckt die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie die Förderung und Unterstützung befreundeter Tierheime, auch im europäischen Ausland.
4. Der Verein bemüht sich um die Rettung, Aufnahme und Vermittlung herrenloser Tiere und die Förderung, Betreuung und Unterstützung von Patenschaften für notleidende Tiere in Deutschland und aus dem europäischen Ausland sowie die Durchführung von kleineren Tiertransporten, um die Tiere in ihr neues Zuhause/Pflegestelle zu bringen.
5. Der Verein verwirklicht den Tierschutz i.S. Von § 58 Nr. 1 AO auch durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung des Tierschutzes.
6. Der Verein bezweckt die Gewährleistung von Schutzmaßnahmen für Hunde aller Rassen sowie schnelle und unbürokratische Hilfe für in Not geratene Tiere. Unterstützung bei Verhütung und Verfolgung jeder Tierquälerei oder nicht artgerechter Behandlung von Tieren
7. Ziel des Vereins ist es Tierhalter und Bevölkerung (Bundesrepublik Deutschland und Europa) aufzuklären durch Presse, durch Veranstaltungen, durch Internet, durch Herausgabe und Verbreitung von Publikationen und sonstige Maßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31.12. (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Förderer .

2. Über die Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
3. Fördernde sind alle Spender, die nicht ordentliche Mitglieder sind . Ihnen steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins zu, soweit die vorhandenen personellen, räumlichen und zeitlichen Kapazitäten ausreichen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum 31.12. eines jeden Jahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist;
 - c) bei Förderern mit Streichung aus der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als 3 Monate in Verzug ist und trotz Mahnung an die letztbekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb von 2 Wochen voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitglieder-Jahresbeitrages wird auf Empfehlung des Vorstandes von der beschlussfassenden Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten. Der Vorstand ist in Ausnahmefällen berechtigt, Mitgliedern den Beitragssatz zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
2. Vereine können als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Der jeweilige Jahresbeitrag wird vom Vorstand bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden/zugleich Schriftführer und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen ist nach außen allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
3. Der Vorstand ist z.B. im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern berechtigt, sich selbst zu ergänzen; vorbehaltlich der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.
4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladung an die ordentlichen Mitglieder, der die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen ist, mittels einfachem Brief oder E-mail an die letztbekannte Anschrift / E-mail-Adresse der Mitglieder einzuberufen

- a) Wahl des Vorstands,
 - b) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
2. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
 3. Alle nicht in Ziffer 1 unter a) bis c) genannten Aufgaben können durch Beschluss der ordentlichen Mitglieder ohne Einberufung der Mitgliederversammlung geregelt werden.
 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes im gleichen Verfahren wie nach Ziffer 1 einberufen werden.
 5. Die Mitgliederversammlungen beschließen mit der Stimmenmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils am 01.01. eines jeden Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung

1. Die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins bedarf der Stimmenmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.

Satzung beschlossen am 28.11.2013